

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Gulzer.

B e s c h l u ß

betreffend die Spannweid.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Spannweid wird als Versorgungsanstalt beibehalten.

§ 2. Die Bestimmung des § 2 des Beschlusses vom 21. Dezember 1836, lautend: „nach Erbauung des neuen Krankenhauses wird die Spannweid als Kranken- und Versorgungsanstalt aufgehoben“, so wie die damit zusammenhängenden Bestimmungen

der §§ 3 und 5 desselben Beschlusses treten demgemäß außer Kraft.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 3. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.
